

Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand“, Altheim

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung
entsprechend § 44 BNatSchG

Planungsträger:



Gemeinde Altheim
Hauptstraße 15
89605 Altheim

Anerkannt:

Altheim, den 01.08.2023

.....
Bürgermeister Dr. Andreas Schaupp

Auftragnehmer:



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 01.08.2023

Regina Zeeb

.....
Regina Zeeb

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin

Bearbeitung: Janina Emendörfer, Diplom-Geoökologin



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
2. Vorhabensbeschreibung.....	6
2.1 Untersuchungsraum	6
2.2 Vorhandene Lebensräume.....	6
2.3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens.....	7
3. Methodisches Vorgehen.....	8
3.1 Vogelkartierung.....	8
3.2 Reptilienkartierung	8
3.3 Amphibienkartierung.....	9
3.4 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung	9
3.5 Weitergehende Prüfschritte der saP.....	10
4. Ergebnisse der Abschichtung	11
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen.....	11
5.1 Vögel.....	11
5.2 Amphibien.....	13
5.3 Reptilien	14
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie VS-RL.....	15
6.1 Vögel.....	15
7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens.....	16
7.1 Vögel.....	16
8. Zusammenfassung	17
9. Literatur	19



Anlagen:

Anlage 1: Abschichtungstabelle

Anlage 2: Brutvogelkartierung (M 1 : 2.500)

Anlage 3: Kartierung Amphibien und Reptilien

Anlage 4: Formblatt Schwarzkehlchen

Anlage 5: Plan CEF-Maßnahme

Anlage 6: Aktennotiz Besprechung am 15.05.2023



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Altheim plant die Ausweisung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand“. Hintergrund ist die Nachfrage nach gewerblichen Flächen. Insgesamt umfasst das Vorhaben eine Fläche von 3,3 ha. Das Gelände, auf welchem die Bebauung geplant ist, besteht aus einer Ackerfläche und einem Teil der Sandgrube der Firma Schwenk. Damit sind Lebensräume vorhanden, die potentiell verschiedene geschützte Tierarten erwarten lassen. Für die Fläche sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:



¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen worden.



2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Die Vorhabensfläche befindet sich östlich an die Gemeinde Altheim angrenzend. Der Untersuchungsraum wird tierartenspezifisch festgelegt und umfasst bis zu 200m um das geplante Vorhaben.

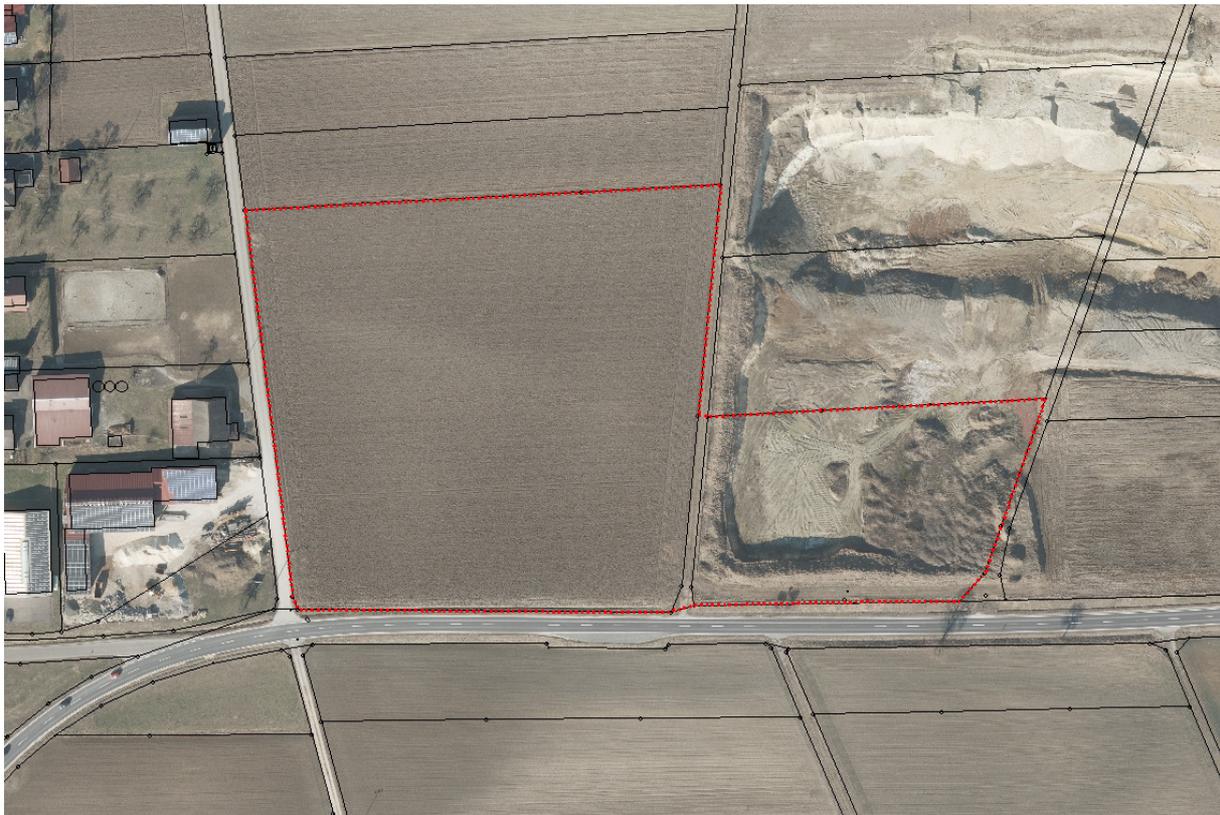


Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet; Umgriff rot gestrichelt

2.2 Vorhandene Lebensräume

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 366, 367 und einen Teil des Grasweges auf Flurstück 367/1. Das Vorhabengebiet besteht zum größten Teil aus Acker. Der östliche Bereich liegt innerhalb der Sandgrube der Fa. Schwenk und die Fläche befindet sich in Rekultivierung, da der Sandabbau dort angeschlossen ist. Zum Zeitpunkt der Erhebungen wechselten sich dort bewachsene und unbewachsene Flächen ab. An einigen Stellen waren nach Niederschlägen flache Tümpel vorhanden. Die Sandgrube ist von einem mit Sträuchern und Altgras bewachsenen Wall umgeben. Vereinzelt finden sich dort standortgerechte Einzelbäume (siehe auch Abb. 1).



Im Süden grenzt die Vorhabensfläche an die Kreisstraße K7422, welche von Alheim nach Ringingen führt und beidseitig von Straßengraben begleitet wird. Im Osten und Nordosten liegen weitere Flächen der Sandgrube und im Nordwesten grenzen weitere ackerbaulich genutzte Flächen an.

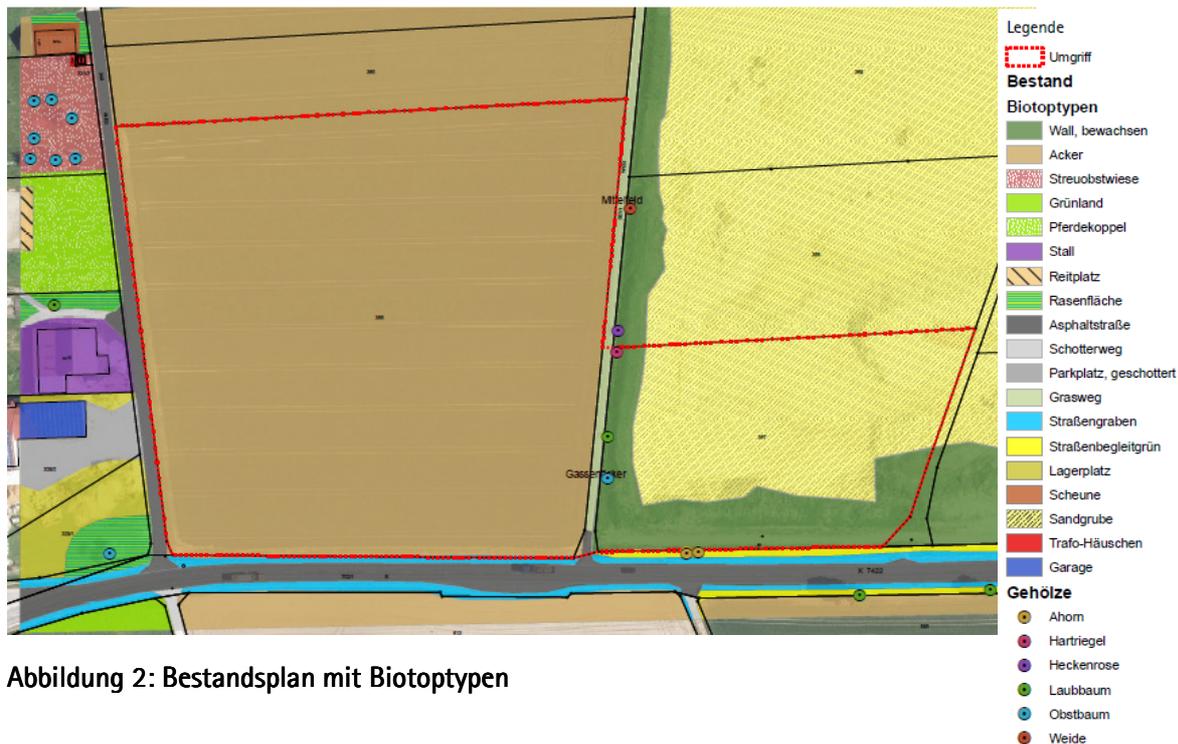


Abbildung 2: Bestandsplan mit Biotoptypen

2.3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen



- Zerschneidung von Leitstrukturen

3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Alb-Donau wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens Kartierungen für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde tierartenspezifisch festgelegt und im Zuge der Kartierungen vor Ort angepasst.

3.1 Vogelkartierung

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Es wurden fünf Begehungen gemäß den artspezifischen Empfehlungen durchgeführt. Die Kartierungen wurden von Dr. Werner Jans durchgeführt und erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert und als Modell-Revire kartografisch dargestellt. Einmalige Nachweise mit Revier anzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert und dargestellt.

3.2 Reptilienkartierung

Die Erfassung der Reptilien erfolgte an vier Terminen im Frühjahr und Sommer 2022. Soweit möglich, wurde durch vorsichtiges abschreiten (1 km/h) geeignet erscheinender Reptilienlebensräume, die Reptilien per Sichtnachweis erfasst. Erfassungen fanden immer an Tagen nach einer kühlen Nacht mit anschließender Sonneneinstrahlung statt, auf erwärmenden Substrat wurden die Reptilien bestimmt.



3.3 Amphibienkartierung

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Amphibien wurden mittels Verhörung der Lautäußerungen und Sichtbeobachtung erfasst. Da die Gewässer in der Sandgrube nur eine geringe Tiefe aufwiesen, konnten keine Reusen ausgebracht werden. Zur Verhörung eignen sich besonders die Dämmerungs- und Nachtstunden, da diese Artengruppe dann besonders aktiv ist. Des Weiteren wurden die vorhandenen Gewässer langsam abgeschritten, um die vorhandenen Amphibien erfassen zu können.

3.4 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlas für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren¹. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu

¹ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.5 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.



4. Ergebnisse der Abschichtung

Im Vorfeld der Erhebungen wurde eine sogenannte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Darin wurden anhand der angetroffenen Biotoptypen, der Feldbeobachtung und den bisher für den Naturraum gemeldeten Arten, die Artengruppen ermittelt, für die Felderhebungen zu empfehlen sind. Siehe hierzu Anlage 1. Die Relevanzprüfung wurde der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Artengruppe **Vögel, Amphibien und Reptilien** kartiert.

Alle Arten der Artengruppen **Fledermäuse, Säugetiere ohne Fledermäuse, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln** und **Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden, da sie für die Region nicht gemeldet bzw. keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 18. April bis zum 07. August 2022 durchgeführt (Tab. 1).

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
18.04.22	6:30 – 8:30	3-10°C, sonnig, frischer NO-Wind
15.05.22	5:30 – 8:30	8-12°C, sonnig, windstill
12.06.22	5:30 – 8:30	11-15°C, sonnig, leichter NW-Wind
03.07.22	6:30 – 8:30	10-16°C, leicht bewölkt, W-Wind
07.08.22	6:00 – 8:00	13-15°C, sonnig, leichter W-Wind

Insgesamt wurden 28 Vogelarten festgestellt, davon 18 Arten als Brutvögel. Weitere 10 Arten konnten als reine Nahrungsgäste bzw. Durchzieher angetroffen werden (vgl. Tabelle 2 und Anlage 2).



Tabelle 2: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel oder Nahrungsgäste mit Rote Liste Status in Deutschland oder Baden-Württemberg bzw. nach Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten. Grau hinterlegt: weiter zu behandelnde Art. V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Brutvögel					
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
4	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
5	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
6	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-
7	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
9	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-
11	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
12	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
13	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
14	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
15	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
16	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	x
17	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
18	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
Nahrungsgäste und Durchzügler					
1	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
2	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
4	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-
5	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
6	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
7	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	-



Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
8	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	-
9	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V	X
10	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-

Das geplante Gewerbegebiet liegt in Teilen in einem Sandabbaugebiet der Fa. Schwenk, das teilweise bereits rekultiviert wird. Der seiner Zeit anzutreffende Artenbestand ist auf die vorkommenden Habitate zurück zu führen, die durch den Abbau und den aktuellen Stand der Rekultivierung entstanden sind. Der mit Abschluss der Rekultivierung entstehende Übergabezustand und somit Ausgangszustand des Bebauungsplans ist jedoch eine Ackerfläche. Der Umgang mit den anzutreffenden Arten ist im Rahmen der Genehmigung der Sandgrube separat geregelt. Um die erfassten Arten und eventuell zu schaffenden Habitate dem Bebauungsplan oder dem Sandabbau zuzuordnen und die Zuständigkeiten zu klären, fand am 15.05.2023 eine Besprechung zwischen UNB, Planungsträger; Fa. Schwenk und den beiden Planungsbüros Wick + Partner sowie Zeeb & Partner statt.

Bei diesem Termin wurde vereinbart, dass lediglich das Schwarzkehlchen und der Zaunkönig dem Bebauungsplan zugeordnet werden, da die angetroffenen Habitatstrukturen auch ohne den Sandabbau an dieser Stelle vorkommen könnten.

Das Schwarzkehlchen brütete mit drei Brutpaaren am westlichen und südlichen Rand der Sandgrube. Zwei Brutplätze befanden sich innerhalb der Vorhabenfläche und ein Brutpaar liegt unmittelbar an dessen Rand. Diese Art wird im Weiteren behandelt und auf Verbotstatbestände geprüft. Beim Zaunkönig handelt es sich um eine euryöke Art ohne Rote Liste Status, bei der mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (vgl. Anlage 1). Aus diesem Grund kann der Zaunkönig abgeschichtet werden.

Bei den innerhalb des Siedlungsgebietes vorkommenden Arten handelt es sich, bis auf den Haussperling, um ungefährdete Arten. Der Haussperling brütete in ca. 50 m Entfernung zur Vorhabenfläche und dürfte demnach durch die Bebauung keine Störung erfahren. Die Feldlerche brütete mit einem Brutpaar südlich der Kreisstraße und mit zwei Paaren in den Ackerflächen nördlich der Sandgrube. Die geringste Entfernung betrug hierbei 130m, womit eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann, zumal das Gelände von Norden in Richtung Süden abfällt.

5.2 Amphibien

Die Begehungen zur Erfassung der Amphibien wurden zwischen dem 25. April und dem 02. Juni 2022 durchgeführt. Nach dem 02. Juni konnten keine weiteren Erfassungen durchgeführt werden, da die Gewässer verfüllt bzw. zugeschoben waren.

**Tabelle 3:** Erfassungstermine und Bedingungen der Amphibienkartierungen

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
25.04.22	19:30 – 20:30	11°C, Bewölkung 8/8, windstill
22.05.22	20:30 – 21:45	20°C, Bewölkung 6/8, windstill
02.06.22	21:00 – 22:00	21°C, Bewölkung 3/8, windstill

Es wurden bei den Kartierungen insgesamt sechs Arten erfasst. Diese sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Tabelle 4: Erfasste Amphibienarten und ihr Rote Liste Status, 2 = Stark gefährdet, 3= gefährdet, V = Vorwarnliste

Deutscher Name	Lateinischer Name	Rote Liste Ba-Wü	Rote Liste D
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	V	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	3	V
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	-	-

Da die erfassten Arten aufgrund ihres Lebenszyklus zumindest temporär auf Gewässer angewiesen sind und in den flachen Tümpeln nachgewiesen werden konnten, werden die Arten nicht weiter betrachtet. Die Tümpel sind durch den Sandabbau und die anschließende Verfülltätigkeit entstanden.

5.3 Reptilien

Die Begehungen zur Erfassung der Reptilien wurden zwischen dem 15. Mai und dem 07. August 2022 durchgeführt.

**Tabelle 5:** Erfassungstermine und Bedingungen der Reptilienkartierungen

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
15.05.22	5:30 – 8:30	8-12°C, sonnig, windstill
22.05.22	5:30 – 8:30	10-14°C, sonnig, windstill
12.06.22	5:30 – 8:30	11-15°C, sonnig, leichter NW-Wind
07.08.22	6:00 – 8:00	13-15°C, sonnig, leichter W-Wind

Zauneidechsen konnten im Untersuchungsgebiet regelmäßig und an verschiedenen Standorten festgestellt werden. Schwerpunktgebiete waren der östliche Randbereich der Sandgrube aber auch im Bereich des geplanten Gewerbegebiets am westlichen Rand der Sandgrube. Die Ergebnisse der Kartierung sind in Anlage 3 dargestellt. Auch die Zauneidechsen – Habitate werden dem Sandabbau zugeordnet, so dass sie im Rahmen der vorliegenden saP nicht weiter betrachtet werden.

6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 und 5.1 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

6.1 Vögel

Bei der Artengruppe der Vögel wurde vereinbart, dass lediglich Schwarzkehlchen und Zaunkönig dem Bebauungsplan zugeordnet werden, die verbleibenden Arten werden den innerhalb der Sandgrube vorkommenden Lebensräumen zugeordnet bzw. erfahren durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung. Der Zaunkönig kann abgeschichtet werden, da es sich hier um eine euryöke und ungefährdete Art handelt. Demnach verbleiben die drei Brutpaare des Schwarzkehlchens, die weiter zu betrachten sind. Auf diese Art werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens geprüft.

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit dem Schwarzkehlchen

Beeinträchtigungen des Schwarzkehlchens entstehen durch den Verlust der Brutplätze und des Lebensraumes. Die Schwarzkehlchen besiedelten den bewachsenen Wall um die Sandgrube, welcher durch die Bebauung verloren geht.



Prüfung auf Verbotstatbestände

Für die drei Schwarzkehlchen-Paare gehen die Brutplätze verloren, da der bewachsene Wall mit Umsetzung der Bebauung verloren geht. Aus diesem Grund muss für diese Art eine CEF-Maßnahme angelegt werden. Die Rodung der Gehölze und die Baufeldfreimachung erfolgt weiterhin in der vogelbrutfreien Zeit, sodass keine Tiere oder deren Brut gefangen, verletzt oder getötet werden.

7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind konfliktvermeidende Maßnahmen nötig.

Für das Schwarzkehlchen sind zudem vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 6 zusammengefasst.

Tabelle 6: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens für die Artengruppe Vögel

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<u>Alle Brutvogelarten:</u> Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit (01.10. – 28.02.)
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<u>Schwarzkehlchen:</u> Als CEF-Maßnahme für die Schwarzkehlchen ist folgendes vorgesehen: Auf Flurstück 335/1, welches ca. 180 m entfernt von der Vorhabenfläche liegt, wird eine ruderalisierte Altgrasflur mit einzelnen Sträuchern angelegt. Dazu wird mittig in Ost-West Richtung verlaufend ein grasbewachsener, 5 m breiter, 70 m langer und 1,5 m hoher Erdwall angelegt. Hierzu kann das Material vom Böschungsrand der Sandgrube entnommen werden. Der Wall wird eingezäunt (Ansitzwarten) und auf der Nordseite des Walls werden vereinzelt Sträucher (7 – 10 Stück) gesetzt. Derzeit wird das Flurstück 335/1 als Fettwiese genutzt, die mit einigen Obstbäumen bestanden ist. Die Obstbäume befinden sich im Westen des Flurstücks, hier steht auch eine Scheune. Da das



		<p>Schwarzkehlchen einige locker stehende Bäume toleriert², bleiben diese bestehen, werden bei Abgang jedoch nicht nachgepflanzt.</p> <p>Da der Standort recht wüchsig ist, muss zunächst eine Ausmagerung der Fläche erfolgen. Hierzu werden im 1. Jahr drei Schröpfschnitte mit Mahdgutentfernung (Mähen – Laden – Abfahren) durchgeführt, beginnend im Sommer 2023. Nach Anlage des Walls erfolgt eine Staffelmahd der Fläche. Die Staffelmahd bewirkt, dass kurzrasige (Nahrungssuche) und langrasige (Nestanlage) Bereiche zur Verfügung stehen. Hierbei wird über das Jahr verteilt in 4 Abschnitten gemäht.</p> <p>Der Wall und seine Böschungen sollen als Altgrasfläche nur alle 2 – 4 Jahre abschnittsweise gemäht werden.</p>
--	--	---

Monitoring: Ein Monitoring soll den Zustand der CEF-Maßnahme und den Bestand des Schwarzkehlchens im Jahr 2, 4 und 6 nach Umsetzung der Maßnahme überprüfen.

8. Zusammenfassung

Der Antragsteller beabsichtigt am östlichen Ortsrand von Altheim ein Gewerbegebiet auf einer Fläche von ca. 3,3 ha auszuweisen. Die Vorhabensfläche besteht aus einer Ackerfläche und einem Teil der in Rekultivierung befindlichen Sandgrube der Fa. Schwenk. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Kartierungen der Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Im Ergebnis sind einige Brutvogel- und Amphibienarten sowie die Zauneidechse festgestellt worden. Da jedoch der Hauptteil der erfassten Arten auf den Sandabbau und die Teil-Rekultivierung zurück zu führen sind, wurden die erfassten Arten zwischen den beiden Vorhaben Sandabbau und rekultivierte Ackerfläche „aufgeteilt“. Dem Vorhaben gewerbliche Nutzung wurden bei der Besprechung am 15.05.2023 lediglich Zaunkönig und Schwarzkehlchen zugeordnet. Der Zaunkönig kann abgeschichtet werden, da es sich um eine ungefährdete Art handelt.

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103106>



Nach dem Abschichtungsprozess ist lediglich das Schwarzkehlchen verblieben, das einer weiterführenden Prüfung auf Verbotstatbestände hin unterzogen wird. Für diese Art wurden CEF- bzw. konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen (s. Kap. 7).

Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die genannten CEF- und konfliktvermeidenden Maßnahmen sind zu beachten (s.a. Kap. 7).



9. Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, Juli 2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Artensteckbriefe, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW): Informationssystem Ziel-Arten-Konzept, abrufbar unter: <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/index.php?loc=1>
- Laufer et al. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m. W. v. 31.12.2020
- Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013
- Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LfU, Bayreuth
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net.

Anlage 1
Abschichtung zum BP „Gewerbegebiet östl. Ortsrand“, Altheim
TK 25: 7624

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung
(saP)**
(Fassung mit Stand 11/2019)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

-angepasst an Baden-Württemberg-

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen

werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Vögel: Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

...

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2008)¹
für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)²
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)³
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeuetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
X	X	X		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
0					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X	X	X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	X	X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
0					Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0					Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	X	X		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
X	X	X	X		Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	X	X	X		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	X	X	X		Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	-	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
X	0				Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	X			Dohle	Coleus monedula	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	X	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	-	x
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	-	x
X	X	0			Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	0	X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	3	-
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	x	R	X
X	X	0			Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	X
X	0				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	-	X
X	0				Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	X	0			Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	0			Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X	X			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	R	-
X	X	0			Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	X	0			Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	0			Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	-	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	X	0			Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
X	0	0			Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	0			Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	x	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0			Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	X	X		Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	X	0			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	D	3	x
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	X	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
X	0				Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	X	0			Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	X	0			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	X
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	0	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	X	0			Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	X	0			Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
X	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	-
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erethacus rubecula	-	-	-
X	X	X	X		Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
X	X	0			Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	x	-	-
X	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
X	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	X	0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	-	x
X	X	X	X		Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	X	0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommeregoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	X	X		Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	V	-	-
X	X	0			Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	0			Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
X	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	V	-	-
X	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	0			Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X	0			Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
X	X	0			Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0			Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0			Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotos	R	2	x
X					Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
X	0				Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	D	R	x
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt



Legende



 Umgriff Vorhabensgebiet (3,3 ha)

Brutreviere

saP-relevante Arten*

-  Schwarzkehlchen
-  Haussperling
-  Feldlerche
-  Turmfalke
-  Goldammer

sonstige, euryöke Arten

-  Mönchsgrasmücke
-  Kohlmeise
-  Buchfink
-  Grünfink
-  Rotkehlchen
-  Amsel
-  Zilpzalp
-  Elster
-  Stieglitz
-  Hausrotschwanz
-  Rabenkrähe
-  Zaunkönig
-  Blaumeise
-  Dorngrasmücke

*BV-Art der Roten Listen und streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

AUFTRAGGEBER
Gemeinde Altheim
Hauptstraße 16
89604 Allmendingen



PROJEKT TITEL

BP "Gewerbegebiet östlicher Ortsrand"

PLANZEICHNUNG

Brutvogelkartierung

PROJEKT NR.:	21/035	MASSSTAB	1 : 2.500
	BEARBEITER	JANS	DATUM
	GEZEICHNET	ULLMER	17.07.2023
	GEPRÜFT	ZEEB	
	ANLAGE NR.:	2	

0 50 100 200
Meter



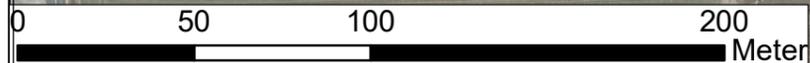
Legende



 Vorhabensgebiet

Artname

-  Bergmolch
-  Erdkröte
-  Gelbbauchunke
-  Kreuzkröte
-  Laubfrosch
-  Zauneidechse



AUFTRAGGEBER Gemeinde Altheim Hauptstraße 16 89604 Allmendingen		
PROJEKT TITEL BP "Gewerbegebiet östlicher Ortsrand"		
PLANZEICHNUNG Amphibien- und Reptilienkartierung		
PROJEKT NR.: 21/035	MASSSTAB 1 : 2.000	
	BEARBEITER JANS	DATUM 17.07.2023
	GEZEICHNET ULLMER	
	GEPRÜFT ZEEB	
	ANLAGE NR.: 1	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☞ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Altheim plant die Ausweisung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand“.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Schwarzkehlchen:

Diese Art besiedelt offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume wie Randzonen von natürlichen Regenmooren, aufgelassene Abtorfungsflächen, Heiden, Brandflächen, sandige Geesthänge, sommertrockene Sukzessions- und Ruderalflächen, Trockenabgrabungen und andere extensiv genutzte Flächen, Waldlichtungen, Kahlschläge, in Acker-Komplexen Saumbiotope in der Nähe von Rapsfeldern, Gräben und Wegränder. Wichtige Habitatrequisiten sind bis zu 2 m hohe Ansitzwarten wie einzelne Büsche, Stauden, Pfähle und Böschungen.

Das Schwarzkehlchen ist ein Bodenbrüter, das sein Nest in kleinen Vertiefungen am Boden anlegt und nach oben abschirmt. Bevorzugt werden Nester in Hanglagen von Dämmen oder Böschungen angelegt und im Gras führt ein kurzer Tunnel zum Nest. Das Nest wird jedes Jahr neu angelegt, die Brutortstreue ist in der Regel hoch ausgeprägt. Die Art ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag. Stuttgart.
HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag. Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Das Schwarzkehlchen brütete mit drei Paaren auf dem bewachsenen Wall im Süden und Südwesten der Sandgrube. Die umgebenden Flächen dürften als Nahrungshabitat dienen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Kap 5.1 der saP und Anlage 2 (Brutvogelkartierung).

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Durch die geplante Bebauung gehen drei Brutplätze verloren. Es sind CEF-Maßnahmen vorzusehen (s.u.)

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da im Umfeld des Vorhabens mit der Sandgrube und ihrer Randstruktur, den Waldsäumen, Feldwegen und Ackerrandbereichen weitere Habitate zur Nahrungssuche vorhanden sind, wird die Funktionsfähigkeit von Nahrungshabitaten und anderer essentieller Teilhabitate dieser Vogelart nicht erheblich beeinträchtigt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Ja, drei Brutplätze des Schwarzkehlchens gehen verloren.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Da drei Brutplätze des Schwarzkehlchens entfallen, bleibt die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Da die Art offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume bevorzugt sowie in Sukzessions- und Ruderalflächen brütet, bietet sich eine solche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an.

Da die Brutplätze an dieser Stelle überplant werden, soll als CEF-Maßnahme eine ruderalisierte Altgrasflur mit einzelnen Sträuchern auf dem Flurstück 335/1 hergestellt werden. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in der saP, Kapitel 7.1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Durch die Bautätigkeiten werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den unmittelbaren Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden werden und die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr geplant ist (s.u.)

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die geplante gewerbliche Nutzung eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, die Schwarzkehlchen werden diesen Bereich jedoch aller Voraussicht nach meiden und sind so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Da die betrachtete Art zur Nestanlage auf recht spezielle offene bis halboffene Habitats angewiesen ist, die hier im Umfeld lediglich am Rand der Sandgrube vorkommen und die Brutplätze mit der Bebauung nicht mehr genutzt werden können, werden die drei Brutpaare während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Es ist die Anlage einer CEF-Maßnahme notwendig.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



Legende

-  Ausgleichsfläche
-  Umgriff
-  Bäume CEF-Maßnahme (Bestand)
- Planung**
-  Extensivgrünland
-  Scheune
-  altgrasbewachsener Wall
-  Sträucher

AUFTRAGGEBER
Gemeinde Altheim
 Hauptstraße 16
 89604 Allmendingen



PROJEKT TITEL
 BP "Gewerbegebiet östlicher Ortsrand"

PLANZEICHNUNG
 Anlage 5: Planung CEF-Maßnahme
 Schwarzkehlchen

PROJEKT NR.:	21/035	MASSSTAB	1 : 1.000
	BEARBEITER	EMENDÖRFER	DATUM
	GEZEICHNET	EMENDÖRFER	17.07.2023
	GEPRÜFT	ZEEB	
ANLAGE NR.:		5	

0 20 40 80
 Meter



Aktenvermerk

Anlass:	Bebauungsplan „GE Östlicher Ortsrand“ 89605 Altheim
Teilnehmer:	Herr Bürgermeister Dr. Andreas Schaupp Herr Michael Schröder (Wick+Partner) Frau Anja Bittner (Wick+Partner) Herr Markus Schauer (Fa. Schwenk) Frau Swinde Börsig (UNB LRA ADK) Herr Matthias Winkler (UNB LRA ADK) Frau Regina Zeeb (Zeeb & Partner)
Ort: Datum / Uhrzeit:	Bürgerzentrum Allmendingen 15.05.2023, 13.30 Uhr Ergänzt 02.07.2023 nach email Herr Bürgermeister Schaupp vom 4.Juni 2023

Anlass:	
<p>Das geplante Gewerbegebiet liegt in Teilen in einem Sandabbaugebiet der Fa. Schwenk. Die gegenständliche Abbaufäche befindet derzeit in Wiederverfüllung und Rekultivierung. In 2022 fanden im Vorgriff der Aufstellung des Bebauungsplans Fel-derhebungen der Tiergruppen Vögel, Amphibien und Zauneidechsen statt. Der seiner Zeit anzutreffende Artenbestand spiegelte den aktuellen Stand der Rekultivierung wieder, nicht jedoch den Übergabe- und Ausgangszustand des Bebauungsplans. Zu klären war deshalb, welche Arten werden dem Bebauungsplanverfahren und welche dem Sandabbau zugeordnet.</p> <p>Da die Abbaufäche dem Bergrecht unterliegt, ist die Freigabe aus dem Bergrecht zu klären. Dies ist die Grundlage für das Bebauungsplanverfahren. Hierzu fanden Seitens der Fa. Schwenk Gespräche mit dem Bergamt statt.</p>	
Ergebnisse:	Zuständig:
<p><u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</u></p> <p>Nach Sichtung der Kartierergebnisse (siehe Präsentation in der Anlage) wird be-sprochen, dass der Artenbestand im Wesentlichen auf den Abbau und den Rekul-tivierungsprozess zurückzuführen ist und dort der Umgang mit dem Artenschutz geregelt ist. Ausschließlich Schwarzkehlchen und Zaunkönig werden dem Bebauungsplan zugeordnet, da die angetroffenen Habitatstrukturen auch ohne den Sandabbau an dieser Stelle vorkommen könnten.</p> <p>Als geeignete Standorte für die CEF-Maßnahmen werden Teile der Flurstücke 335/1 und 334/1 identifiziert. Die Gemeinde plant diese Grundstücke zu kaufen. Beide Grundstücke sind zur Schaffung von Habitatstrukturen für den Zaunkönig und das Schwarzkehlchen geeignet. Denkbar wäre entsprechend dem jetzigen Brutareal lockerer Strauchbewuchs und schütterer Altgras-Krautflur. Das nördliche Flurstück 335/1 wird präferiert, Fotos siehe nachstehende Fotodokumentation.</p>	

Anlass:	
<p>Das geplante Gewerbegebiet liegt in Teilen in einem Sandabbaugebiet der Fa. Schwenk. Die gegenständliche Abbaufäche befindet derzeit in Wiederverfüllung und Rekultivierung. In 2022 fanden im Vorgriff der Aufstellung des Bebauungsplans Felderhebungen der Tiergruppen Vögel, Amphibien und Zauneidechsen statt. Der seiner Zeit anzutreffende Artenbestand spiegelte den aktuellen Stand der Rekultivierung wieder, nicht jedoch den Übergabe- und Ausgangszustand des Bebauungsplans. Zu klären war deshalb, welche Arten werden dem Bebauungsplanverfahren und welche dem Sandabbau zugeordnet.</p> <p>Da die Abbaufäche dem Bergrecht unterliegt, ist die Freigabe aus dem Bergrecht zu klären. Dies ist die Grundlage für das Bebauungsplanverfahren. Hierzu fanden Seitens der Fa. Schwenk Gespräche mit dem Bergamt statt.</p>	
Ergebnisse:	Zuständig:
<p><u>Übergabezustand der Verfüllungsfläche</u></p> <p>Die Fläche im Bereich des Sandabbaus möchte ein Unternehmen nutzen, der im Wesentlichen Lagerflächen benötigt. Herr Schauer führt hierzu aus, dass auf das Anhumusieren der Flächen verzichtet werden soll, da der Humus vor dem Anlegen der Lagerflächen wieder abgeschoben werden müsste. Die Humusmieten verbleiben vor Ort, da dieser für die Anlage der nicht für die Bebauung zur Verfügung stehenden Flächen verwendet werden soll.</p> <p>Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Umweltberichts ist hingegen die wiederverfüllte und anhumusierte Abbaufäche, dies entspricht einer Ackerfläche, dem Ausgangszustand vor dem Abbau.</p>	
Ergänzungen entsprechender der Rückmeldung von Herr Bürgermeister Dr. Schaupp	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinde Altheim konnte sich bzgl. Grunderwerb zu 335/1 mit den Eigentümer(n) einigen. Der notarielle Kauf wird aktuell angestoßen. Das Grundstück wird in der saP als geeignete CEF aufgenommen und eine entsprechende Maßnahmenbeschreibung ergänzt. Da es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme handelt wird vorgeschlagen, die Maßnahme im Herbst 2023 bereist umzusetzen. Hierzu könnten die Strauch-/Heckenstrukturen im Baugebiet entnommen werden und auf dem Flurstück 335/1 eingebracht werden. Die Altgrasbestände müssen hierzu nicht entnommen werden, da diese am Zielort über eine Anpassung der bisherigen Grünlandbewirtschaftung einfach herzustellen ist. Eine konkrete Maßnahmenbeschreibung wird der saP beigelegt. Mitunter besprochen wurde die Notwendigkeit der Beseitigung möglicher Habitatstrukturen für die Überwinterung von Reptilien im September/Oktober für das nicht-humunisierte Flurstück 367, um diese zur Umsiedlung und Überwinterung in die benachbarte Sandgrube zu bewegen. Herr Schauer hat hier im Namen der Fa. Schwenk zugesagt, sich um die entsprechend artgerechte Umsetzung zu kümmern. <u>Ergänzung zum Ortstermin:</u> Es wurde besprochen, dass die Möglichkeit der bergrechtlichen Entlassung von Flurstück 367 nach Satzungsbeschluss auch ohne Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Altheim und Fa Schwenk besteht. Herr Schauer hat dies in einer Mail vom 17.5.23 mitteilen lassen: 	<p>Gemeinde Altheim</p> <p>Z&P</p> <p>Fa. Schwenk</p>

Anlass:	
<p>Das geplante Gewerbegebiet liegt in Teilen in einem Sandabbaugebiet der Fa. Schwenk. Die gegenständliche Abbaufäche befindet derzeit in Wiederverfüllung und Rekultivierung. In 2022 fanden im Vorgriff der Aufstellung des Bebauungsplans Felderhebungen der Tiergruppen Vögel, Amphibien und Zauneidechsen statt. Der seiner Zeit anzutreffende Artenbestand spiegelte den aktuellen Stand der Rekultivierung wieder, nicht jedoch den Übergabe- und Ausgangszustand des Bebauungsplans. Zu klären war deshalb, welche Arten werden dem Bebauungsplanverfahren und welche dem Sandabbau zugeordnet.</p> <p>Da die Abbaufäche dem Bergrecht unterliegt, ist die Freigabe aus dem Bergrecht zu klären. Dies ist die Grundlage für das Bebauungsplanverfahren. Hierzu fanden Seitens der Fa. Schwenk Gespräche mit dem Bergamt statt.</p>	
Ergebnisse:	Zuständig:
<p><u>„Rekultivierungsübernahme und Entlassung aus der Bergaufsicht:</u> Unsere Ansicht nach müsste ein Satzungsbeschluss und somit die dortige Übernahme die Verpflichtung zur Rekultivierung auf Flst.-Nr. 367 laut Rahmenbetriebsplan durch die Gemeinde Altheim ausreichen. Im Satzungsbeschluss muss explizit die Übernahme der Rekultivierungsverpflichtung enthalten sein. Abschließend müsste die Vorgehensweise dem Bergamt vorgelegt und von dort bestätigt werden. Vorausgesetzt das Bergamt bestätigt die Übernahme, ist aus unserer Sicht ein städtebaulicher Vertrag nicht notwendig.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund anderer regelungsnotwendiger Sachverhalte kommen wir um einen Städtebaulichen Vertrag wohl nicht herum, so dass es der Einschätzung von Herr Prof. Staudacher/Fa. Schwenk überlassen bleibt, hier eine entsprechenden Vertag auszuarbeiten, welcher auch noch die wasserrechtlichen Sachverhalte nebst anderer zur Klärung beinhaltet. 	Fa. Schwenk

Aufgestellt: Regina Zeeb
Ulm, den 29.05.2023
Ergänzt am 02.07.2023
Zeeb & Partner
Natur . Raum . Mensch



Abb. 1 Übersichtslageplan der potenziellen CEF-Maßnahmen Zaunkönig und Schwarzkehlchen o. Maßstabsangabe



Foto 1: Blick auf Flurstück 334/1



Foto 2: Blick auf Flurstück 335/1